

## **Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Vom 30.6.2020 (ABl. Anhalt 2020 Bd 1, S. 4).

*Aufgrund der Ordnung der Vokation vom 6.11.2017 hat der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:*

1. <sup>1</sup>Lehrer/Lehrerinnen, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß eine Vokation erhalten haben, können die Anerkennung dieser Vokation durch die Evangelische Landeskirche Anhalts beantragen. <sup>2</sup>Eine Kopie der Vokationsurkunde und Nachweise über die Tätigkeit im Religionsunterricht sind beizufügen.
2. Lehrer/Lehrerinnen, die im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend den dort gültigen Regelungen bereits evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne dass eine kirchliche Vokation erfolgt ist, können die Vokation beim Landeskirchenrat gemäß § 5 der Vokationsordnung beantragen.
3. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den evangelischen Religionsunterricht erteilen, erhalten auf Antrag eine Vokation und entsprechende Beauftragung nach diesen Ausführungsbestimmungen (gemäß Schulverwaltungsbblatt Runderlass vom 13.12.2019).
4. Zu § 2 Absatz 2
  - 4.1. § 2 Absatz 2 der Vokationsordnung wird nur angewendet für Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeiten oder in Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen.
  - 4.2. Über die Erteilung einer vorläufigen Zustimmung oder Vokation gemäß § 2 Absatz 2 der Vokationsordnung entscheidet der Landeskirchenrat aufgrund eines Antrages gemäß § 5 Vokationsordnung, dem eine Stellungnahme der Leitung derjenigen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beigefügt ist, der Lehrer bzw. die Lehrerin angehört.
  - 4.3. Die Stellungnahme muß auch die Erklärung enthalten, daß gegen die nach § 2 Absatz 2 der Vokationsordnung erwartete Erklärung kein Widerspruch erhoben wird [sic].
  - 4.4. Die in der Vokationsordnung § 2 Absatz 2 Satz 1 für die Erteilung der vorläufigen Zustimmung und Vokation genannten Voraussetzungen sind generell erfüllt durch Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht; in diesen Fällen wird eine schriftliche Erklärung nicht erwartet.
  - 4.5. Widerruft die kirchliche Gemeinschaft ihre Zustimmung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts durch den Lehrenden, so setzt sie den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hiervon in Kenntnis.
  - 4.6. Dasselbe gilt, wenn der Lehrende aus der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft austritt.
5. Zu § 4
  - 5.1. Nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung/bzw. einem vergleichbaren Hochschulabschluss beantragt der Lehrer/die Lehrerin beim Landeskirchenrat die Vokation. Dem Antrag zur Vokation ist ein Nachweis über die zweite Staatsprüfung sowie die vorläufige Zustimmung beizufügen.

- 5.2. <sup>1</sup>Die Vokation wird durch die Aushändigung der Urkunde ausgesprochen. <sup>2</sup>Dies kann in einem Gottesdienst geschehen und soll durch eine/einen vom Landeskirchenrat Beauftragte/n erfolgen.
- 5.3. Bevollmächtigung und Beauftragung der im Kirchendienst befindlichen Mitarbeiter kann in einer Urkunde erfolgen (gemäß Schulverwaltungsblatt Runderlass vom 13.12.2019).
6. Zu §§6, 10
  - <sup>1</sup>Über Einsprüche gegen einen Bescheid gemäß §§ 6 S. 2, 10 Absatz 3 S. 2 der Vokationsordnung entscheidet der Landeskirchenausschuß nach Anhörung eines vom Landeskirchenausschuß gebildeten Ausschusses. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses ist endgültig.
7. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1.7.2020 in Kraft.